

1. GELTUNG DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ELEKTROTECHNISCHE LEISTUNGEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungserbringungen der Hausservice Objektbewirtschaftungs GmbH, 1210 Wien, Fultonstraße 26 / Stiege 3 / 1. Stock (im folgenden kurz „HOB“ genannt), ausgenommen Leistungen zur Bereitstellung eines Rundfunk-Satellitenempfanges, dafür bestehen eigene AGB.

Diese AGB gelten – soweit im Einzelfall nicht anders ausdrücklich hier geregelt ist – sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmen (jeweils iSd KSchG).

Diese AGB gelten für das gegenständliche Rechtsgeschäft und für Ergänzungs- und Folgeaufträgen, selbst wenn dort nicht neuerlich auf die Geltung der AGB verwiesen wird. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

2. VERTRAGSABSCHLUSS, ANGEBOTE, KOSTENVORANSCHLÄGE

Angebote der HOB sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die angebotenen Entgelte sind keine Pauschalentgelte. Erteilt der Vertragspartner („Kunde“) der HOB – auf Grundlage eines Angebots der HOB – einen Auftrag, so kommt der Vertrag erst mit der Annahme der Kundenantrags durch die HOB zustande.

Kostenvoranschläge der HOB sind unverbindlich (ohne Richtigkeitsgewähr) und – soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart – unentgeltlich.

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird HOB den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiteres von HOB in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

3. LEISTUNGEN

3.1. Leistungen der HOB

Die Leistungserbringung durch die HOB erfolgt entgeltlich. Der genaue Umfang der Leistung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung der HOB. Soweit nicht ausdrücklich ausgeschlossen, ist die HOB berechtigt, Teillieferungen und -leistungen zu erbringen und diese auch gemäß Leistungserbringung abzurechnen.

3.2. (Mitwirkungs-) Pflichten des Kunden

Die Pflicht der HOB zur Leistungserbringung beginnt frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden (zB Anmeldung Strombezug) auf seine Kosten zu veranlassen. Der Kunde stellt der HOB während der Leistungsausführung, kostenlos versperrbare Räume zur Lagerung von Werkzeugen und Materialien, zur Verfügung.

Die Gefahr für von HOB angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte trägt der Kunde. Vom Kunden verschuldete Verluste und Beschädigungen gehen zu seinen Lasten.

3.3. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der HOB

Vertriebspartner oder -mitarbeiter sowie technische Betreuer der HOB haben keine Vollmacht, für die HOB Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen. Die Regelung des § 10 Abs 3 Konsumentenschutzgesetz bleibt unberührt.

4. ENTGELTE

4.1. Gültiges Entgelt

Es gelten die in den einzelnen Auftragsbestätigungen vereinbarten Entgelte. Der Arbeitsaufwand wird gemäß den bezifferten Ansätzen in der Auftragsbestätigung verrechnet, dies gilt insbesondere bei Überstunden, Zulagen, Auslösen und dergleichen.

Das Entgelt versteht sich – sofern nicht anders angegeben – inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Allfällige entstehende Gebühren sind vom Kunden zu tragen.

Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Wird HOB gesondert hiermit beauftragt, ist diese Leistung vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen, zu vergüten.

4.2. Entgeltsänderungen

Die HOB behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z.B. Materialkosten, Personalkosten, Energiekosten und sonstige technische Infrastrukturkosten) eine Erhöhung des Entgelts vor.

Für Verbraucher gilt: Verbraucher sind zur Leistung eines erhöhten Entgelts nur verpflichtet, soweit der Eintritt der für die Entgeltsänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen der HOB abhängig ist. Weiters wird - außer bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben - ein erhöhtes Entgelt bei Verbrauchern nicht für Leistungen verlangt, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind.

5. EIGENTUMSVORBEHALT

HOB behält sich - soweit sachenrechtlich zulässig - bis zur vollständigen Zahlung des Gesamtentgelts für die vereinbarten Leistungen, das Eigentum an beigestellten Sachen vor. Der Kunde ist verpflichtet, die Sachen während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Verletzt der Kunde seine diesbezüglich Pflichten ist HOB berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Sachen herauszuverlangen. Der Kunde hat HOB unverzüglich von allen Zugriffen Dritter auf die Sachen zu unterrichten, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Sachen.

6. ZAHLUNG, FÄLLIGKEIT, VERZUGSZINSEN

Das Entgelt wird nach Leistungsfertigstellung fällig. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen, gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen Vereinbarung.

Ab Fälligkeit ist HOB berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlichen Höhe (Stand Juni 2014: 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz) zu verlangen. HOB ist berechtigt, einen darüberhinausgehenden Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Der Kunde ist verpflichtet, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen. Für Verbraucher gilt: Ab Fälligkeit ist HOB berechtigt, die gegenüber Verbrauchern zulässigen Höchstverzugszinsen zu verlangen (Stand Juni 2014: 5%).

7. AUFRECHNUNG

Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber der HOB ist ausgeschlossen. Für Verbraucher gilt: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen ist zulässig, sofern entweder (i) die HOB zahlungsunfähig ist oder (ii) die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen oder die Gegenforderung des Kunden gerichtlich festgestellt oder von der HOB anerkannt worden ist.

8. AUSSCHLUSS DES ZURÜCKBEHALTUNGSRECHTES

Rechte des Kunden, seine vertraglichen Leistungen gemäß § 1052 ABGB zur Erwirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, sowie überhaupt seine gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Für Verbraucher gilt: Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

9. GEWÄHRLEISTUNG

9.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe. Die Vermutung des § 924 ABGB wird abbedungen. Für Verbraucher gilt: Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

9.2. Mängelrüge

Das Vorliegen von Mängeln ist vom Kunden unverzüglich und spezifiziert mit einer detaillierten und konkretisierten Mängelrüge spätestens zwei Werktagen nach Erkennbarkeit des Mangels, schriftlich zu rügen. Für Verbraucher gilt: Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

9.3. Behebung von Mängeln

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der HOB entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Das Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Für Mängel die außerhalb der Gewährleistung behoben werden, wird je nach Aufwand das in der Auftragsbestätigung vereinbarte Entgelt geschuldet.

Für Verbraucher gilt: Wandlung oder Preisminderung sind nicht ausgeschlossen.

10. HAFTUNG DER HOB

10.1. Verschulden

Die Haftung der HOB für leichte und grobe (hier soweit ein solcher Ausschluss rechtlich zulässig ist) wird ausgeschlossen. Für Verbraucher gilt: Die Haftung der HOB für Personenschäden besteht auch bei bloß leicht fahrlässiger Verursachung. Für sonstige Schäden haftet HOB nur bei zumindest grob fahrlässiger Verursachung.

10.2. Haftungsumfang

Die Haftung der HOB (außer in Fällen des Vorsatzes oder der krass groben Fahrlässigkeit) ist mit dem dreifachen Auftragswert begrenzt. Für Folgeschäden und entgangenen Gewinn wird nicht gehaftet.

Haftungsansprüche gegen HOB sind bei sonstigem Verlust des Anspruchs (i) unverzüglich und schriftlich nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes der HOB schriftlich anzuzeigen und (ii) längstens binnen zwölf Monaten nach Ende der Leistungserbringung gerichtlich geltend zu machen. Für Verbraucher gilt: Dieser Absatz gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

11. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

Auf das gesamte Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht anzuwenden. Für Streitigkeiten aus dem gegenständlichen Vertrag gilt die örtliche Zuständigkeit des am Sitz der HOB sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart. Für Verbraucher gilt: Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.